Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung

Boden-Parkettlegerin/Boden-Parkettleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 16. Dezember 2011

51706	**Boden-Parkettlegerin EFZ/Boden-Parkettleger EFZ** **Poseuse de sol – parquet CFC/Poseur de sol – parquet CFC** **Posatrice di pavimenti – parquet AFC/** **Posatore di pavimenti – parquet AFC**
51707	textile und elastische Beläge
51708	Parkett

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (BBG) und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[2] (BBV),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1 Berufsbild und Fachrichtungen

[1] Boden-Parkettlegerinnen und Boden-Parkettleger auf Stufe EFZ beherrschen namentlich folgende Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Haltungen aus:

a. Sie verlegen Beläge aus Linoleum, Kunststoff, Kautschuk, Kork, Textilien sowie Holzwerkstoffen ressourcenschonend. Sie befassen sich zudem mit Unterkonstruktionen, Reparaturen und Oberflächenbehandlungen;

b. sie bereiten auf der Baustelle die Arbeiten vor. Sie beurteilen Untergründe und klären ab, welcher Bodenaufbau vorliegt. Sie entfernen Altbeläge und entsorgen sich fachgerecht;

c. sie setzen je nach Belagsart Zwischenlagen oder Dämmungen ein, welche die Übertragung von Trittschall, Feuchte oder Wärme vermindern;

d. sie vermessen die Räume und teilen die Beläge ein. Sie entscheiden, welche Profile für welche An- oder Abschlüsse angewendet werden und wie diese

SR **412.101.221.80**

1 SR **412.10**
2 SR **412.101**

montiert werden sollen. Dabei halten sie die technischen Anforderungen sowie die Normen, Verbandsrichtlinien und Herstellerangaben ein.

2 Innerhalb des Berufs der Boden-Parkettlegerin oder des Boden-Parkettlegers auf Stufe EFZ gibt es folgende Fachrichtungen:

a. textile und elastische Beläge;

b. Parkett.

3 Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer und Beginn

1 Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

2 Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Bildungsinhalte

1 Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach Artikel 4 beschrieben.

2 Die Handlungskompetenzen beinhalten Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen.

3 Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte eng zusammen und koordinieren ihre Beiträge.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

a. Vorbereiten, messen und prüfen des Untergrundes:
   1. Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen,
   2. Untergrund messen, prüfen und vorbereiten;

b. Verlegen von Belägen und Parkett:
   1. persönliche Arbeitsprozesse organisieren,
   2. Baustelle einrichten und Untergrund bearbeiten,
   3. textile und elastische Bodenbeläge verlegen (Fachrichtung),
   4. Parkett verlegen (Fachrichtung),
   5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen,
   6. Umweltschutz sicherstellen.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1 Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2 Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 6 Anteile der Lernorte

1 Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.

2 Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1080 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.

3 Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 20 und höchstens 24 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 7 Unterrichtssprache

1 Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

2 Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

3 Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 8 Bildungsplan

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.

2 Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 wie folgt näher aus:

a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.

b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.

c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.

d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

3 Der Bildungsplan legt überdies fest:

a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;

b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;

c. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

4 Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 9 Allgemeinbildung

Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des BBT vom 27. April 2006[3] über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a. Boden-Parkettlegerin EFZ (textile und elastische Beläge)/Boden-Parkettleger EFZ (textile und elastische Beläge) mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

b. Boden-Parkettlegerin EFZ (Parkett)/Boden-Parkettleger EFZ (Parkett) mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

c. gelernte Bodenlegerin (textile und elastische Beläge)/gelernter Bodenleger (textile und elastische Beläge) mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

d. gelernte Bodenlegerin (Parkett)/gelernter Bodenleger (Parkett) mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

3 SR **412.101.241**

e. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Boden-Parkettlegerin EFZ/des Boden-Parkettlegers EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

f. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;

g. einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

h. einschlägiger Abschluss einer universitären Hochschule mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

1 In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder

b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

2 Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

3 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

4 Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 12 Im Betrieb

1 Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

2 Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

3 Sie oder er hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest.

Art. 13 In der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 14 Im überbetrieblichen Kurs

[1] Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in der Form von Kompetenznachweisen nach den Ausführungen des Bildungsplans.

[2] Diese Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt und fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote nach Artikel 18 Absatz 3.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;

b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder

c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
   1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
   2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre im Bereich der Boden-Parkettlegerin EFZ (textile und elastische Beläge)/des Boden-Parkettlegers EFZ (textile und elastische Beläge) oder der Boden-Parkettlegerin EFZ (Parkett)/des Boden-Parkettlegers EFZ (Parkett) erworben hat,
   3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Artikel 17) gewachsen zu sein.

Art. 16 Gegenstand der Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

[1] Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 20 bis 24 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

b. Berufskenntnisse, im Umfang von 2 bis 3 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten.

c. Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen, im Umfang von 2 bis 3 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird fachrichtungsspezifisch gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person wird schriftlich geprüft.

d. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006[4] über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2 In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und

b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

a. praktische Arbeit: 40 %;

b. Berufskenntnisse: 10 %;

c. Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen: 10 %

d. Allgemeinbildung: 20 %;

e. Erfahrungsnote: 20 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

a. den berufskundlichen Unterricht;

b. die überbetrieblichen Kurse.

4 SR **412.101.241**

4 Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

5 Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Art. 19 Wiederholungen

1 Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2 Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

3 Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20 Spezialfall

1 Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

2 Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a. praktische Arbeit: 50 %;
b. Berufskenntnisse: 15 %;
c. Arbeitsaufträge analysieren und Planunterlagen erstellen: 15 %;
d. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

1 Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

2 Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Boden-Parkettlegerin EFZ» oder «Boden-Parkettleger EFZ» zu führen.

3 Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so wird im Notenausweis aufgeführt:

a. die Gesamtnote;

b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 1, die Erfahrungsnote;

c. die Fachrichtungen.

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Art. 22

1 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität setzt sich zusammen aus:

a. 3–6 Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes BodenSchweiz, der Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkettindustrie und der groupe romand des parqueteurs et poseurs de sols, wobei mindestens eine Person aus jeder Organisation in der Kommission vertreten ist;

b. 1–3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;

c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

2 Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

4 Die Kommission hat folgende Aufgaben:

a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 8 den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das BBT.

b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen die Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach Artikel 4, betreffen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Es werden aufgehoben:

a. das Reglement vom 3. August 2001[5] über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung des Bodenlegers (textile und elastische Beläge)/der

5 BBl **2001** 4952

Bodenlegerin (textile und elastische Beläge) und des Bodenlegers (Parkett)/der Bodenlegerin (Parkett);

b. der Lehrplan vom 3. August 2001[6] für den beruflichen Unterricht des Bodenlegers (textile und elastische Beläge)/der Bodenlegerin (textile und elastische Beläge) und des Bodenlegers (Parkett)/der Bodenlegerin (Parkett).

2 Die Genehmigung des Reglements vom 10. September 2003 über die Einführungskurse für Bodenleger (textile und elastische Beläge)/Bodenlegerin (textile und elastische Beläge) und für Bodenleger (Parkett)/Bodenlegerin (Parkett) wird widerrufen.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

1 Lernende, die ihre Bildung als Bodenlegerin/Bodenleger (textile und elastische Beläge) oder Bodenlegerin/Bodenleger (Parkett) vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

2 Wer die Lehrabschlussprüfung für Bodenlegerin/Bodenleger (textile und elastische Beläge) oder Bodenlegerin/Bodenleger (Parkett) bis zum 31. Dezember 2016 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 25 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

2 Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15–21) treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

16. Dezember 2011

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin: Ursula Renold

6 BBl **2001** 4952